



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Anderson, Hermann: Die Duellfrage : ein rechtsgeschichtlicher Rückblick

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Duellfrage

Ein rechtsgeschichtlicher Rückblick

Vom Geheimen Admiralitätsrat Dr. jur. Hermann Anderson-Dresden



uch in diesem Frühjahr ist der deutsche Reichstag nicht in die großen Ferien gegangen, ohne sich vorher bei gegebener Gelegenheit noch einmal ausgiebig über die Duellfrage ausgesprochen zu haben. Zum äußeren Anlaß mußte diesmal eine kaiserliche Entscheidung dienen, die — in puncto Duellverweigerung ergangen, mithin allein schon schwerster Konfliktstoff — es den Gegnern des bestehenden Zustandes verhältnismäßig leicht machte, die Wogen der Debatte höher zu treiben, und schließlich eine Resolution auszudrücken, die dem obersten Kriegsherrn nichts weniger als eine fundamentale Korrektur der hochgespannten Chrauffassung des deutschen Offizierkorps zumutet und damit — für unsere heutigen Verhältnisse selbstverständlich — auch einen völligen Bruch mit seiner eigenen innersten Überzeugung. Nun gilt es ja schon allgemein als ein Glück, daß nicht so heiß geessen wie gelocht wird, und wenn ein Abgeordneter meinte, daß die Duelle als eine Tradition von Jahrhunderten und Jahrtausenden mit Worten und Resolutionen nicht erschlagen werden können, — desto besser. Vor allem aber käme es doch auch erst einmal darauf an, ob die in jener Resolution zutage getretene Willensmehrheit von Abgeordneten auch eine entsprechende überwiegende Meinung des deutschen Volkes hinter sich hat. Das ist sehr fraglich, denn die Erregung und Schärfe, mit der die Duellfrage im Parlament erörtert zu werden pflegt und diesmal sogar Gefahr lief, so ziemlich auf die Spitze getrieben zu werden, steht in einem offenbaren Widerspruche zu der Gelassenheit und Ruhe, mit der sich das deutsche Publikum zu dieser Frage im allgemeinen und im besonderen zu verhalten beliebt. Es fühlt sich von ihr zum allergrößten Teil überhaupt nicht berührt, geschweige denn in seinen christlichen oder sonstigen Gefühlen irgendwie

verleht. Es ist ihm beim besten Willen nicht interessanter, ob sich hier ein Paar Offiziere wegen eines Ehrenhandels geschossen haben, oder ob dort ein Herr von Soundso wegen Hochstapelei festgesetzt ist. Man weiß, daß so etwas schon immer vorgekommen ist und auch immer wieder einmal vorkommen wird. Das Vaterland gerät dadurch nicht in Gefahr. Solche episodischen Vorkommnisse vermögen bei ihm kein Mißbehagen auszulösen. Auch dem Offizierstande gegenüber nicht. Im Gegenteil. Man findet es ganz gerechtfertigt, daß den vielbeneideten Prerogativen dieses Standes auch Schattenseiten gegenüberstehen und von gewissen, weniger beneidenswerten Verpflichtungen und Opfern die Wagschale gehalten wird. Doch genug hiervon! Es ist weder meine Absicht, die Duellfrage hier aktuell-politisch zu erörtern, noch will ich dieses alte Problem überhaupt von dem Standpunkte „modernen Sehens“ oder „moderner Erkenntnis“ behandeln. Der Stoff, den ich biete, ist abgeschlossen, er ist alt und an sich ganz unmodern. Er steht auf bereits vergilbten Blättern geschrieben, aber gewährt doch so viel frischen Reiz und gibt auch für heute noch so viel zu denken! Ich will an der Hand der uns überlieferten Rechtsquellen darzulegen versuchen, wie man in einer politisch und kulturell hochbewegten Zeitperiode, etwa von der zweiten Hälfte des sechzehnten bis zum Beginn des achtzehnten Jahrhunderts, die Duellfrage an maßgebender Stelle in einem Staate aufgefaßt und gesetzgeberisch behandelt hat, der in dem damaligen heiligen römischen Reich deutscher Nation in mehr als einer Beziehung tonangebend war, und so auch die Spezialstrafgesetzgebung gegen das Duell nicht nur am frühesten aufgenommen, sondern sie auch in verhältnismäßig kurzer Zeit am vollkommensten ausgebildet hat — im Kurfürstentum Sachsen.

* * *

Der Zweikampf als solcher, d. h. der Waffengang zwischen zwei Gegnern unter Innehaltung ganz bestimmter einleitender und weiterhin zu beobachtender Förmlichkeiten ist dem deutschen Rechte seit uralten Zeiten bekannt. Lesen wir den 63. Artikel des im dreizehnten Jahrhundert entstandenen Sachsenspiegels, eines Rechtsbuchs, das ja selbst kein neues Recht schuf, sondern nur uraltes Gewohnheitsrecht in schriftlicher Fassung enthält, so erkennen wir zwar eine geradezu verblüffende, bis ins einzelne gehende Übereinstimmung zwischen einst und jetzt in der Form, aber welcher ein tiefgehender Unterschied zwischen damals und heute besteht doch in der Sache! Der mittelalterliche gerichtliche Zweikampf war nichts anderes, als ein von der Rechtsanschauung des gesamten Volkes geheiligtes prozessuales Beweismittel für die Berechtigung einer gegen den Gegner angestregten peinlichen Klage. In der Glosse heißt es: „Kempfflichen grüssen aber ist sovil als einen mit peinlicher Klage zu leib und leben ansprechen. Und diese ansprach mag der Man nicht ehr thun, als er seinen schaden anderwege sonst nicht beweisen kan. Dann alsdann erst mag der Kampff mit Gott und gutem gewissen geschehen, sonderlich was den anlanget, der rechte sache

hab" usw. Das Duell dagegen ist eine seit Urzeiten gesetzlich verbotene, nach vorgängiger Herausforderung beabsichtigte Selbststrafe, in der das alte deutsche Recht bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein nichts anderes erblickte als einen Kaufhandel, den es je nach dem Ausgange mit den gewöhnlichen Strafen der Körperverletzung oder des Totschlages oder Mordes hart bestrafte. Erst in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts kam den sächsischen Rechtsgelehrten bei Beratung der ihnen vom Kurfürsten August anbefohlenen Reformvorschläge der Gedanke, ob nicht „diejenigen, welche auf vorgehende ehrverletzliche wortliche Provocation delinquiren, linder zu strafen“ seien? Als Beleg für die Zweckmäßigkeit der Bejahung dieser Frage mußte — kaum glaublich, aber bezeichnend für das damalige Bestreben der zünftigen Juristen, dem römischen Rechte auf alle mögliche Weise Eingang zu verschaffen — unter anderem eine Digestenstelle herhalten, nach der bei einer tödlich ausgegangenen Kumpel zwischen Kindern oder Widbern dem Eigentümer des gefallenen Tieres ein Schadenersatzanspruch nur dann zustehen sollte, wenn dieses der angegriffene Teil gewesen sei. Die Anregung der Rechtsgelehrten fiel bei Kurfürst August auf guten Boden. Er bestimmte unter IV, 10 der von ihm im Jahre 1572 erlassenen Konstitutionen: „So einer mit Ehrenrührigen Worten durch jemand, Unserm Verbot zu wider, zum Kampff gefordert worden und den, welcher ihn ietzgedachter gestalt provociret, verlezet oder verwundet, so soll der, so provociret worden, einigen Abtrag zu geben nicht schuldig seyn. Würde sich aber zutragen, daß der, so durch Ehrenverlezliche Wort gefordert, den Provocanten entleibete, so soll er, in Erwegung deren Personen Umstände, mit ordentlicher Straffe der Todschläger nicht beleet, sondern willkührlich, als: mit Landes-Verweisung und dergleichen gestraffet werden.“ Doch der Kurfürst ging noch einen Schritt weiter. Er wollte den ehrverletzenden Provocanten unter allen Umständen fassen. Deshalb bestimmte er in Konst. IV, 9: „Nachdeme durch das Ausfordern oftmal Todschlag und anderer Unrath sich zuträgt, So ordnen und setzen Wir: daß derjenige, so einen mit Ehrenrührigen und beschwerlichen Worten ausfordert, so auch gleich kein Schade daraus entstanden, soll mit einer ziemlichen Geld-Buß, Gefängnis, oder aber, nach Belegenheit der Sachen und Personen, mit Landes-Verweisung gestraffet werden“ —. Es ist einigermaßen auffällig und zu verwundern, daß in diesen beiden Bestimmungen der Herausforderer immer gleichzeitig auch als Ehrverlezer angenommen ist. Der Fall einer Herausforderung ohne gleichzeitige Beschimpfung des Gegners, sondern vielmehr erst in Folge einer vorhergegangenen Beschimpfung von dessen Seite, ist überhaupt nicht vorgesehen, und doch ist er — wenigstens heutzutage — der häufigste, und, nach dem definitiven Wortlaut des oben erwähnten Reformvorschlages: „aus welchem erfolgt, daß diejenigen, welche aus hitzigem, zornigem, durch Ehrverlezliche Worte bewegtem Gemüt verbrechen“ usw., auch von den Juristen ursprünglich ins Auge gefaßt gewesen. Nun, das hier Fehlende ist später um so gründlicher nachgeholt worden.

Was geschah nun dieser Strafmilderung beim Zweikampf gegenüber in puncto injuriarum? Hören wir die Constitutio IV, 42 und bedenken wir, daß dies Worte sind, die ein deutscher Landesherr im Jahre 1572 gesprochen hat, ohne ahnen zu können, daß sie im Jahre 1912 im deutschen Reichsparlament sinngemäß wieder als neue Münze würden ausgegeben werden können: „Es haben ehrbare Leute allewege das Leben und die Ehre gleich geachtet, und die Verletzung oder die Verleumdung an Ehren höher und beschwehrlicher, dann Leibes-Beschädigung gehalten. Nachdem Wir dann erinnert, daß in Sächsischen Rechten eine ganz geringe Straffe, als nicht mehr dann dreyßig Schilling, auf die Ehren-Schänder geordnet, und mancher ehrliche Mann unserer Lande bißhero Abscheu getragen, sich Ehren-Sachen halber in Rechtfertigung einzulassen; Wir gleichwohl auch bey Uns erwogen, daß der ordentlichen Obrigkeit gebühret, Ehreliebenden Leuten durch geordnete Straffe ihrer Ehren Ergözung zu thun . . . Sezen, wollen und ordnen, daß ein ieglicher, wer der auch wäre, so freventlicher, vorseßlicher und muthwilliger weise den anderen an Ehren schmähen, lästern, schänden und injuriren, und derselbe Rechtlich beklagt würde, dem beschwehrtten und injurirtten Theil, nach Befinden der Unschuld, einen öffentlichen Widerruf für Gerichte zu thun schuldig seyn soll. Darüber aber und darneben soll auch solcher muthwilliger Schänder und Injuriant willkührlich mit einer hohen Geld-Buße, mit Gefängnis, oder mit zeitlicher Verweisung gestraffet oder auch, nach Gelegenheit der Person, der Zeit oder Derter und anderer Umstände, mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden. Wir wollen auch diese Unsere Constitution auf die Real-Injurien erstreckt haben“ usw. — Die beiden nächsten Nachfolger des Kurfürsten August haben sich nicht veranlaßt gesehen, zu der mit diesen Konstitutionen förmlich angeschnittenen Duellfrage weitere Stellung zu nehmen, und als ein Beweis für die derzeitige Zulänglichkeit dieser Bestimmungen darf es wohl gelten, daß auch Kurfürst Johann Georg der Erste es nicht für nötig gehalten hat, in seiner „Polizey- und Kleider-Ordnung vom 23. April 1612“, in der alles, was ihm verbesserungsbedürftig erschien, seine Regelung fand, des Injurien- und Duellwesens besondere Erwähnung zu tun. Dann brach aber jener furchtbare Krieg in das Land und machte es auf ein Menschenalter hinaus zu dem Tummelplatz einer wahnwitzigen Willkür und eines bestialischen Wüstens, bei dem es selbst für edler angelegte Menschen bald keine andere Rettung mehr gab, als mitzumachen und sich über Zucht und Sitte, ja allmählich auch über die letzten Regungen des Gewissens gänzlich hinwegzusetzen. Bei einem so bodenlosen Tiefstande staatlicher Ordnung, wo der Regel nach beim besten Willen selbst die schwersten Verbrechen nicht gesühnt zu werden vermochten, weil die Ankläger fehlten, und die Obrigkeit einem solchen höllischen Durcheinander überhaupt nicht gewachsen war, — unter solchen Verhältnissen war es natürlich selbstverständlich, daß auch der Landesherr nicht mit einer strengen Verfolgung so untergeordneter Verfehlungen, wie Beleidigungen und daraus folgender Kaufhandel rechnen

konnte. Um so bezeichnender für die Auffassung Johann Georgs des Ersten ist es aber, daß er, sobald Friede geschlossen war, und die Schweden das geplagte Land endlich geräumt hatten, in seinem Mandat vom 30. Juni 1658 vor allem anderen erst einmal dem eingerissenen zügellosen Leben, und dabei auch dem zur Tagesordnung gehörenden „unchristlichen Ausfordern und Balgen“ ganz energisch auf den Leib rückte. Die Fassung dieses Gesetzes ist zu bedeutungsvoll, als daß ich es mir versagen könnte, es wenigstens in seinen, für unsere Frage wichtigsten Stellen wiederzugeben. Nachdem der Kurfürst verhoffet, daß Jedermanns Gott für den, durch des Höchsten sonderbare Gnade herfürgebrachten, theuren, werthen Frieden mit bußfertigen Herzen und Anstellung eines erbaren, sittsamen Lebens und Wandels, und mit Ablegung derer, bey dem leidigen Kriegs = Wesen eingerissenen, verwilderten, rohen Sitten danken werde, er aber mit gnädigstem Mißfallen hat vernehmen müssen, was gestalt, sowohl in Städten, als auf dem Lande, bei Vielen alle Zucht, Erbarkeit und Respect gänzlich dahin gefallen, und hiergegen ein ganz Cyclopisches und üppiges Leben, und was vor unverantwortliche Laster und Enormitäten demselben zu folgen pflegen, ärgerlich vorgehen solle, . . . auch das Balgen, gewalttätige Angriffe, Zuschickung derer Cartell- und Absage = Brieffe, und andere thätige Zunöthigung und Nachgierigkeit, woraus Bewundung, Verlähmung derer Glieder, auch vielfältige Todschläge erfolgen, mehr dieser Orthen, als in anderen Ländern, gemein werden wollen, leider auch die darüber ergangenen Verbote bißhero unter wärenden Kriegsläufften nicht so genau, sondern wenig in acht genommen worden, — so befiehlt der Kurfürst den Behörden, daß sie auf solche Anfläter, Friedensstörer, Aufwiegler, Zändler, Tumultuirer gute Aufsicht haben, selbige zur Haft bringen und, anderen zur Abscheu, nach Verdienst, ohne Ansehn des Standes und der Freundschaft, unnachlässlich exemplarisch bestrafen, sonderlich aber auch darauf acht geben sollen, daß allen Ausforderungen, Zuschickung derer Cartell- oder Absags = Brieffe, und was sonst zur Anstellung eines Duelli = Kampffs oder vorseßlichen Balgung zu Roß und Fuß vorgenommen werden möchte, mit Ernst gesteuert und gewehret werde. Und nun folgt das Interessanteste an dem Gesetz, seine innere ratio, das moralische Motiv mit seiner praktischen Konsequenz: „Denn weil das Rauffen bey denen von Adel und andern wehrthafftigen Leuten vor ein solch Recht und Gewohnheit gehalten werden will, welches zu Austragung ihrer fürfallenden Irrungen ihnen nicht wohl zu wehren stünde, solches aber nicht nur wider die ausdrücklichen Göttlichen und Weltlichen Rechte, Reichs = Abschiede, Erbarkeit und Policy, vor welchem Laster auch die Barbarischen Völder einen Abscheu tragen, und mit harten Straffen zu belegen pflegen, sondern auch dadurch Uns, als vorgesezter, ordentlicher Obrigkeit, in Unser Landes = Fürstliches hohes Ambt und anvertrautes Nach = Schwerdt gegriffen, die deswegen wohlbedächtig gemachte Gesetz, worinnen einem ieden Beleidigten gnugsame Hülffe und Erstattung seiner verletzten Ehren beschehen, übern Hauffen geworffen, die wider alle Göttl. und natürliche Rechte, auch alle Erbarkeit ein-

geschlichene Opinion und Gewohnheit, gleichsam hieran alle Ehre, Leumuth und guter Nahme hinge, der Vernunft zugegen gestärket, vielen den Verlust des Lebens, welches sie doch zu Rettung und Dienste des Vaterlandes ehrlicher anzuwenden, versparen solten, und die Gefahr der Seelen Seligkeit plötzlich übern Hals gezogen, ja zu großem Vergerniß Anlaß und Ursach gegeben wird. So ist umb so viel mehr mit allem Ernst diesem Beginnen bey Zeiten zu begegnen von nöthen; Gestalt denn do dergleichen Ausforderung wider dieses Unser ausdrücklich Verboth vorgehen solte, weder der ausgeforderte Theil, noch jemand anders an seine Statt zu erscheinen schuldig, auch die nicht Erscheinung keinem an seinen Ehren, Leumuth, Adlichen Herkommen und erworbenen redlichen Nahmen auf einigerley Wege zu Verletzung oder Vorwurff, auf was Weise es geschehen mag, praejudicirlich oder nachtheilig seyn, sondern ieder männiglich, wer der auch sey, mit seinen Beyständen, Rathgebern, so sich dessen unterfingen, am Leib und Leben straffmäßig geachtet, also daß der Übertreter alles dessen, was obstehet, an Leib, Guts und Blut nach Gelegenheit derer Fälle, unnachlässig gestraffet, seiner Ehren verlustig gehalten, und dorinnen keine Obrigkeit außer Unserer ausdrücklichen Bewilligung einzige Milderung vorzunehmen Macht haben, sondern auch gegen diejenigen, so sich bey denen ihnen untergebenen Jurisdictionen solcher Gestalt vergreifen würden, nach der Schärffe, ohne Nachsehen, mit Einziehung derer Gerichten oder sonst verfahren werden solle.“ — Wie ein Blitz muß dieser Erlaß in den Adel und was sich sonst an „wehrhaftigen Leuten“ neben ihn zu stellen berechtigt war, eingeschlagen haben, segte er doch die von den Urvätern überkommene Auffassung von standesgemäßer Ehrenrettung mit einem Schläge als grundsätzlich verfehlt in die Ecke. Die neue Methode des Landesfürsten, den ritterlichen Austrag von Ehrenhändeln zu erschweren, war aber auch wirklich so niederschmetternd, wie genial. Sie beließ die Gegebenheit des legalen Ausgleichs in dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, verschärfte auch nicht etwa die von diesen zu verhängenden Strafen der Ehrverletzung, sondern verlegte den Schwerpunkt der beabsichtigten Remedur höchst einfacher, weil konsequenter Weise in die Persönlichkeit des Provokaten, dessen Bestrafung als Beleidiger sie unbenommen ließ, dessen Kneiferei vor einem Waffengange sie aber als durchaus standesgemäß sanktionierte durch drakonische Abschreckung derjenigen, die sich irgendwie unterständen, an der Ehrenhaftigkeit eines solchen Verhaltens einen fühlbaren Zweifel zu äußern.

Johann Georg der Erste starb bereits 1656. Er hat infolgedessen die praktische Wirkung seines Mandats auf längere Zeit selbst nicht mehr beobachten können. Wenn aber der Adel von seinem Sohne und Nachfolger, dem Kurfürsten Johann Georg dem Zweiten, etwa eine Abshwenkung in der Duellfrage erwartet hatte, so hatte er sich erheblich getäuscht. Dieser Fürst setzte die Duellpolitik seines Vaters nicht nur unnachlässig fort, sondern trieb die Strenge seines Vorgehens bald zu einer Höhe, die das Maß des Erträglichen überschritt, und ihn schließlich zu einem Rückzug auf eine, freilich immer noch

die unterstrichene Mittellinie veranlaßte. Bereits in der Polizeiverordnung vom 22. Juni 1661 wurde der Bogen straffer gespannt. Denn an den von seinem Vater gegebenen Vorschriften wurde nicht nur nichts nachgelassen, sondern es wurde darüber hinaus bestimmt, daß, „wofern in dem Balgen ein oder der andere Theil entleibet würde, die ordentliche Straffe des Todschlags,“ d. h. also nach Art. 137 der Karolina die Schwertstrafe, „ohne Unterschied, es habe der Thäter ausgefordert oder sey ausgefordert worden, vollstreckt werden soll.“ Aber „auch diejenige, so einen und andern zusammen heßen, oder sich zum Ausfordern oder als Beschieds-Leute gebrauchen lassen, desgleichen die andern, welche es vermocht und nicht abgewehret,“ sollten fortan „mit Geldt oder Gefängniß oder sonst, der Gebühr nach, unnachlässig gestraffet werden.“ Dem gegenüber stand nun freilich auch eine gleichzeitige Erleichterung der Beilegung eines Ehrenhandels auf legalem Wege: „Damit sich aber die von Adel und andere Christliche Leute abermals nicht zu beklagen haben, als ob Ihnen gleichwohl Gewalt und Unrecht geschähe, wann sie von zankfüchtigen, unbändigen Leuten mit Ehrverletzlichen Worten angegriffen, auch wohl gar mit Schlägen geschimpffet würden, und selbiges hernach in weitläufftigem Prozeß suchen solten,“ so sollte der Beleidigte hinfort nicht mehr auf den ordentlichen Prozeß mit seinen endlosen Weitschweifigkeiten, Advokatenkniffen und Unkosten angewiesen sein, sondern es sollte bei Adligen oder sonstigen Standespersonen vor der Regierung in Gegenwart einiger Standespersonen, bei anderen Leuten vor den Untergerichten in Gegenwart von wenigstens drei Zeugen auf eine Ehrenerklärung und Abbitte oder, nach Beschaffenheit der Injurie, auf einen öffentlichen Widerruf in Verbindung mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe, summarisch verhandelt und erkannt werden, „es wolte dann der Beleidigte selbst vor den Injurianten bitten und sich mit selbigem in Güte vertragen.“ Es sollte aber dann „nichts desto minder dem Verbrecher eine tapffere Geld-Buße, seinem Vermögen nach, ad pias causas anzuwenden“, aufzuerlegen sein.

Doch, wie vorher schon angedeutet, der Kurfürst war mit der Wirkung seines Mandats noch nicht zufrieden. Die Wiederkehr geordneter Zustände ging ihm nicht rasch genug vor sich. Seine Untertanen sollten durch bußfertiges Gemüt und Führung eines rechtschaffenen Lebens sich „dermaßen bezeigen, damit der höchste GOTT solche theuer erlangte Friedens-Zeiten in Gnaden bey uns erhalten, und deren Continuation auch auf unsere wertheste Posterität zu bringen, umb so viel mehr bewogen werden möge.“ Es wurde also in den Duellmandaten vom 19. Juli und 20. September 1665 die Schraube noch fester angezogen: Derjenige, welcher bei einer Streitigkeit ohne Not gegen den anderen den Degen zieht oder auch nur entblößt, verliert fortan die Hand und kann außerdem je „nach Befinden des Verbrechens“ des Landes verwiesen oder sonst bestraft werden. Kommt es zum Raufen oder Schlagen, dann soll „der überführte Ständer oder muthwillige und frevelhafte Anfänger und Urheber des Streits und Zandcs, ohne einiges Ansehen des Standes, der Person und

Freundschaft, aller seiner Ehren, Aemter, Lehren, gesambter Hand und anderer Güther verlustig und entsetzt seyn, auch nach Beschaffenheit derer Sachen an Leib und Leben bestraffet werden. . . . Welcher aber den andern provociren und fordern, oder zum Duelliren und Balgeren, es sey zu Ross oder Fuß, begehren wird, wie nicht weniger derjenige, so auf solches Erfordern, besprechen oder empfangenes Cartell sich hierzu stellet und erscheinet, derselbe, er sey Beleidiger oder Beleidigter, soll ohne Unterschied sambt seinen Abhaerenten, Beschick-Leuten und Beyständen den Kopff verloren haben, und ohne einige Churfürstl. Gnade mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht, Derjenige auch, welcher in dergleichen Duell bleibet und umbracht, oder welcher ietzt gedachter maßen gestraffet worden, in keine Kirche noch auf den Kirchhoff oder Gottes-Acker geleget, sondern ohne Klang und Gesang und einige Ceremonien begraben werden.“ — Das waren allerdings — selbst für die damalige, in ihren Sitten und Gewohnheiten immer noch ungestüme und wilde Zeit — maßlos scharfe Bestimmungen, und einer solchen Überspannung gegenüber kann es kaum ins Gewicht fallen, sondern höchstens als Zeichen des guten Willens des Kurfürsten in Betracht kommen, den Weg loyaler und gütlicher Erledigung eines Ehrenhandels möglichst noch annehmbarer zu gestalten, wenn es am Schluß des September-Mandats heißt: „Damit aber auch bey vorhergehenden Real- und Verbal-Injurien die Beleidigten sich zu beschweren nicht Ursach haben, als ob ihnen keine Hülffe und Erstattung ihrer verletzten Ehre widerfahre: So wollen Wir auf beschehenes unterthänigstes Anmelden gemessene Verordnung thun, und gewisse Personen niedersetzen lassen, welche deliberiren sollen, wie und welcher Gestalt, denen Rechten und Billigkeit gemäß, nach Gelegenheit deren Fälle, denen Beleidigten an ihren Ehren ein Gnügen gethan werden möge. Und was die Deputierten in den Sachen decretiren werden, denen sollen sich dieselben iederzeit unterwerffen und gehorsambst nachleben.“ Immerhin aber war die Bereitstellung eines solchen, dem besonderen Fall angepaßten, mit discretionärer Vollmacht ausgestatteten Collegiums allerhöchster Vertrauenspersonen nicht nur ein unbedingter Fortschritt, sondern nebenbei auch ein sehr geschickter Schachzug des Kurfürsten, den Zuwiderhandelnden mit seiner Selbststrache eklatant ins Unrecht zu setzen.

Der gnädige Rückzug des Kurfürsten erfolgte nach wiederholtem „unterthänigsten Ansuchen der getreuen Landschaft von Ritterschafft und Städten“, die Mandata von 1665 zu „revidiren“ und die darin enthaltenen rigorosen Strafen zu „mildern“ nach „reifflicher Erwegung“ im Mandat vom 5. Oktober 1670. Man muß es dem Kurfürsten lassen, er war dabei nicht kleinlich, sondern machte auch beim Nachgeben ganze Arbeit. Er sanktionierte zwar nach wie vor die Duellverweigerung, auch blieb für ihn die Entleibung im Duell nichts anderes als ein Totschlag, der allgemein mit dem eigenen Kopfe zu sühnen war, — hier hatte die „Landschafft“ übrigens auch gar keine Milderung verlangt — aber sonst hatte er überall ein Einsehen, und wenn er in der Frage der Wieder-

herstellung der Standesehre überdies noch ein grundsätzliches Zugeständnis machte, so spricht das um so mehr für die Weisheit seines Entschlusses: Strafe und förmliche Abbitte wurden fortan grundsätzlich auseinander gehalten, und es kam in unzweideutiger Fassung zum Ausdruck, daß nicht schon durch jene, sondern erst durch diese dem Beleidigten „die Erstattung der verletzten Ehre widerfahre“. Obendrein aber wurde Strafe und persönliche Genugtuung noch verschärft. Auf Verbalinjurien zwischen Standespersonen stand hinfort Geldstrafe „bis auf 200 Thaler“ und bei Unvermögen „bis auf 6 Wochen Gefängniß“, auf Realinjurien aber ohne weiteres „bis auf ein Jahr Gefängniß, darinnen er mit Wasser und Brodte zu speisen“. Die Abbitte hatte zu geschehen, je nach dem Stande der Beteiligten, vor dem Hofmarschallamte, den Ober-Offizieren mit militärischer Jurisdiktion oder — bei der Ritterschaft auf dem Lande — vor dem Amtshauptmann und einem anderen Adligen, und zwar bei vorgegangener Realinjurie — „(jedoch seinen Ehren [unschädlich] auf den Knieen“ unter der einleitenden Formel, „daß er ihn in dem Fall nicht als ein ehrlicher Mann geschlagen, auch daran allenthalben unrecht und zu viel gethan“ usw. Wer die Abbitte verweigerte, war in gerichtliche Haft zu nehmen und verblieb in dieser, bis er sich eines Besseren besonnen hatte. In puncto duelli wurde aber, wie gesagt, gemildert. „Die Straffe desjenigen, so ausfordern lassen, obgleich das Balgen und Kugelwechseln würcklich nicht erfolget“, wurde mit 100 bis 500 Talern Strafe als „genugsam exprimiret“ angesehen. Mit derselben Strafe sollte auch derjenige bedacht werden, „so andere zusammengeheßt“. „Ausforderer, Beschiedsmann oder Beystand“ sollten „mit der Helffte solcher Straffe“ davonkommen. „Die Straffe dessen, der schimpflich von dem redet, welcher nicht erschienen,“ wurde auf 200 Taler oder sechs Wochen Gefängnis, „je nach Beschaffenheit der angethanen Beschimpfung bemessen“. War aber der Ausgeforderte zum Duell zu Roß oder Fuß erschienen, so sollten beide Delinquenten, „auch wenn keine Verwundung vorgegangen“, jedweder mit 500 Talern oder 1 Jahr Gefängnis bei Wasser und Brot zu bestrafen sein. Nur bei einer „Entleibung“ blieb es bei der Todesstrafe, jedoch sollte der Entleibte wieder auf dem Kirchhof begraben werden dürfen. Die Einziehung des Vermögens fiel ganz weg, von der Abhauung der Hand, „indistincte an denenjenigen, so den Degen gezogen“, war keine Rede mehr. Der Kernpunkt des Nachlasses lag hiernach vor allem darin, daß der Kurfürst das Duellvergehen, d. h. den förmlichen Zweikampf, des ganz widersinnigen Schimpfes einer verbrecherischen Ehrlosigkeit wieder entkleidete, und daß er seine despotischen Regungen in diesem Punkte dem menschlicheren und rechtlich feineren Empfinden seiner „Landschaft“ zum Opfer brachte. Ja, er ließ es bei den jetzigen Vorschriften später (1677) auch dann noch bewenden, als er „mit sonderbarem Mißfallen“ vernommen, daß sein Mandat „verordneter Straffe ungeachtet fast gänzlich außer Augen gesetzt“ wurde und es „dahin gehen will, daß etliche, welche von einem oder dem andern beleidigt zu seyn ver-

meynen, durch Wegverlagerung auf freyen Straßen und Gassen, Ueberfallung in denen Häusern und Wohnungen, und mit schimpfflichen Prügeln die Selbst-Rache zu ergreifen sich nicht scheuen, auch noch wohl es für eine zugelassene Sache achten dürffen.“

So bedenklich solche Erzeffe auch waren, so bildeten sie — aktenmäßig nachweisbar — in Wahrheit doch nur eine ziemlich seltene Ausnahme und fanden dann rücksichtslose Ahndung. Auch das formgerechte Duell war im entferntesten nicht an der Tagesordnung, und so verblieb es recht und schlecht noch zwanzig Jahre, bis sich Augustus, genannt der Starke, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall, Churfürst von Sachsen und König in Pohlen „aus Landes-Väterlicher Sorgfalt der sonderbaren Notwendigkeit“ dazu berufen fühlte, unter dem unzweideutigen Vorbilde eigener Anstößigkeit und unter dem verständnisvollen, versteckten Gelächter der in den moralischen Sumpf mithineingezogenen „hohen und niedrigen Hoff- und Kriegs-Offiziers, Bedienten, auch Vasallen und getreuen Unterthanen“ von neuem „zu einem erbaren Christlichen stillen und Tugendhaften Leben, wie solches einem rechtschaffenen Mann und Christen-Menschen wohl anständig, anzumahnen“, und mit den berücktigten Mandaten vom 15. April 1706 und vom 2. Juli 1712 die bisherigen Injurien- und Duellverordnungen „zu wiederholen und auf gewisse Maasse zu vermehren und zu schärffen.“ Wir brauchen uns mit diesen beiden letzten, in den Rahmen unserer Betrachtung noch hineinfallenden Erlasse nicht näher zu beschäftigen. Abgesehen von der ausgiebigen Wiedereinführung von Nebenstrafen, wie Einziehung der Güter und des Amts- oder Chargenverlustes und von neu erfundenen, zum Teil lächerlichen Modalitäten, wie z. B. daß sich der Beleidiger bei der Abbitte selbst „aufs Maul schlage“, steht ihr fortschrittlicher Neuwert im umgekehrten Verhältnis zu ihrer bis ins Kleinste gehenden, jede mögliche Situation berücksichtigenden Ausführlichkeit. Eines aber soll der Unmoral dieses Selbstherrschers unvergessen bleiben: daß er den Unglücklichen, die aus lauterem Motiv im ehrlichen Kampfe um ihre persönliche Ehre gefallen, oder um dieses Kampfes willen mit dem Schwerte gerichtet waren, das ehrliche Begräbniß wieder verweigerte und sie „außerhalb des Kirchhoffs oder an den Ort, wo die Missethäter hingelegt werden, durch den Todten-Gräber in der Stille“ verscharren, oder — war es einer „von geringerer Condition“ — am Galgen aufknüpfen und daselbst „bis zum Abfall“ hängen ließ. Bernahm dieser Fürst schon das Murren seiner Vasallen, als er am Schlusse seines Mandats mit höhnen Worten verkündete: „Wir wollen auch diejenige, welche, als Leute von einem eiteln und falschen point d'honneur eingenommen und der veritablen Courage meistens ermangeln, sich unterstehen, über dieses Unser Mandat zu critisiren . . . mit ernstlichen Straffen ansehen und belegen lassen“ oder kannte dieser Fürst überhaupt noch das alte stolze Wort seines Vorfahren gleichen Namens: „Es haben erbare Leute allewege das Leben und die Ehre gleich geachtet und die

Verletzung oder die Verleumdung an Ehren höher und beschwehrlicher, denn Leibes-Beschädigung gehalten?"

* * *

Diese Gesetze waren, dem Brauche der damaligen Zeit entsprechend, mit viel Gefühl abgefaßt und sind mit ihrem eigentlichen Inhalt immer auch die Motive ihrer Entstehung in eindringlicher und überzeugender Weise versflochten. Deshalb haben wir in ihnen allein schon für sich ein treues Spiegelbild des Fühlens, Denkens und Wollens der damaligen Mächtigen in einer Schärfe vor uns, die keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß jene sogenannten Duellmandate auch mit derselben Strenge durchgeführt wurden, mit der sie erlassen waren.

Welch ein himmelweiter Unterschied in der Chrauffassung des obersten Kriegsherrn und seiner „Wehrhaftigen“ damals und heute! Welch ein Mißton und welch ein Einklang! Wir haben uns zu erinnern, daß der preußische Kriegsminister gelegentlich der kürzlichen Reichstagsverhandlung die Schuld daran, daß Duelle entstehen, nicht zum geringsten Teil unserer heutigen Gesetzgebung selbst beimaß. Das Gesetz, sagte er, beschütze zwar Leben und Vermögen, nicht aber die persönliche Ehre in ausreichender Weise. Er drückte mit diesen dürren Worten dasselbe aus, was Börries von Münchhausen mit dem ihm eigenen Schwunge in die Worte zusammenfaßt: „So lange mir jemand eine Ohrfeige für 5 Mark (oder 5000 oder 50000 Mark) geben kann, so lange ist das Duell eine gesetzgeberisch vorausgesehene, ja gewollte Notwendigkeit für alle, denen nicht lauwärmer Fließertee in den Adern fließt.“



Die Welt als Asien und Europa

Von Moriz Goldstein in Berlin-Friedenau



Is wir noch sehr jung waren, da meinten wir: die Wissenschaft — das sei die Wahrheit, die Beständigkeit, die Objektivität und die Ruhe; die Wissenschaft — das sei das Wissen. Als wir älter wurden, änderten wir unsere Ansicht: die Wissenschaft — entdeckten wir allmählich — das ist die Theorie, der Wechsel, die Parteilichkeit und die Leidenschaft; die Wissenschaft — das ist das Meinen. Die Kenntnisse zwar wachsen, die Erkenntnisse aber wechseln nur; die Wahrheiten lösen einander ab: der arme Wahrheitsucher weiß nicht aus noch ein.

Ich will nicht behaupten, daß solch trübe Charakteristik ganz zutrifft für jene kapriziöse Wissenschaft, deren Aufgabe es ist, den Stammbaum der Völker